

tung ist und bleibt sie jedoch im Fall von Verbrechen nach Art. 1 F (b) und weniger schweren Kriegsverbrechen nach Art. 1 F (a).

### G. Bestimmte Handlungen und Sonderfälle

25. Obwohl es keine international vereinbarte Definition des *Terrorismus*<sup>6</sup> gibt, ist davon auszugehen, dass Handlungen, die üblicherweise als terroristisch angesehen werden, unter die Ausschlussklauseln fallen, wobei allerdings Art. 1 F nicht als einfache Antiterrorismus-Bestimmung aufgefasst werden darf. Überlegungen bezüglich eines Ausschlusses werden sich oft erübrigen, da Personen, die des Terrorismus verdächtigt werden, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gar nicht in Frage kommen, da sie eine rechtmäßige Strafverfolgung und nicht Verfolgung aus Konventionsgründen befürchten.

26. Von allen Ausschlussklauseln kommt hier wahrscheinlich Art. 1 F (b) am ehesten in Betracht, da terroristische Gewalttaten meist in keinem Verhältnis zum vorgeblichen politischen Ziel stehen. Jeder Fall wird für sich zu beurteilen sein. Wenn eine Person auf einer nationalen und internationalen Liste verdächtigter Terroristen (oder von Personen, die mit einer bestimmten terroristischen Organisation in Verbindung gebracht werden) steht, sollte dies die Prüfung der Ausschlussklauseln auslösen, doch stellt dieses Faktum allein in der Regel noch keinen ausreichenden Beweis dar, der den Ausschluss rechtfertigen würde. Allein die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation sollte nicht zum Ausschluss führen, wobei sich allerdings die Frage nach der persönlichen Verantwortung stellen kann, wenn die Organisation allgemein als notorisch gewalttätig gilt und die Mitgliedschaft freiwillig ist. In solchen Fällen werden die Rolle und Stellung der betreffenden Person in der Organisation, ihre eigenen Aktivitäten sowie die damit verbundenen, in Absatz 19 erwähnten Fragen zu prüfen sein.

27. Da *Flugzeugentführungen* mit Sicherheit als „schwere Verbrechen“ i. S. von Art. 1 F (b) einzustufen sind, kann ein Ausschluss nur aus absolut zwingenden Gründen unterbleiben. *Folter* ist nach dem Völkerrecht verboten. Abhängig vom Kontext werden als Folter anzusehende Handlungen daher generell zum Ausschluss gem. Art. 1 F führen.

28. Grundsätzlich gelten die Ausschlussklauseln auch für *Minderjährige*, dies jedoch nur dann, wenn sie strafmündig sind und die geistigen Fähigkeiten besitzen, um für ein Verbrechen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindern sollte mit größter Behutsamkeit vorgegangen werden, wenn der Ausschluss von Minderjährigen in Erwägung gezogen wird, wobei deren Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, etwa Nötigung, mit besonderer Sorgfalt geprüft werden sollten. Bei Mandatsanerkennungen durch UNHCR sind alle derartigen Fälle vor der endgültigen Entscheidung der Zentrale in Genf vorzulegen.

29. Ist der/die Hauptantragsteller/in vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen, müssen die Angehörigen ihren eigenen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachweisen. Werden sie als Flüchtlinge anerkannt, kann sich die ausgeschlossene Person nicht auf das Recht auf Familieneinheit berufen, um Schutz oder Beistand als Flüchtling zu erhalten.

30. Die Ausschlussklauseln können zwar auch im Fall von *Massenfluchtbewegungen* anwendbar sein, doch können sich bei der erforderlichen Einzelprüfung in der Praxis operative und praktische Schwierigkeiten ergeben. Dennoch sollten alle Personen bis zum Beginn dieser Prüfung Schutz und Beistand erhalten. Dabei gilt es selbstverständlich, bewaffnete Personen von der zivilen Flüchtlingsbevölkerung zu trennen.

### III. Verfahrensfragen

31. Da der Ausschluss schwerwiegende Folgen nach sich zieht, ist es unerlässlich, dass in das Verfahren zur Ausschlussfeststellung strenge *Verfahrensgarantien* eingebaut werden. Ausschlussentscheidungen sollten grundsätzlich im Zuge des *regulären Asylverfahrens* getroffen werden und keinesfalls im Zulässigkeits- oder beschleunigten Verfahren, damit sichergestellt ist, dass eine vollständige Beurteilung der Sach- und Rechtsfragen des Einzelfalls stattfinden kann. Da Art. 1 F eine Ausnahmebestimmung ist, sollte in der Regel der Einschluss vor dem Ausschluss geprüft werden, doch gibt es diesbezüglich keine strenge Regel. Der Ausschluss kann in Ausnahmefällen ohne spezielle Bezugnahme auf Einschlussfragen geprüft werden, (i) wenn Anklage vor einem internationalen Strafgericht erhoben wurde, (ii) wenn offensichtliche Beweise vorliegen, dass der/die Antragsteller/in in ein außerordentlich schweres Verbrechen verwickelt ist, insbesondere wenn es sich um spektakuläre Fälle nach Art. 1 F (c) handelt, und (iii) in Rechtsmittelverfahren, in denen der Ausschluss im Mittelpunkt steht.

32. Zur Behandlung von Ausschlussfällen könnten *Ausschluss-Fachgruppen* innerhalb der für die Statusfeststellung zuständigen Dienststellen eingerichtet werden, um zu gewährleisten, dass diese Fälle zügig bearbeitet werden. Es ist ratsam, Ausschlussentscheidungen bis zum Abschluss eines gegebenenfalls eingeleiteten inländischen Strafverfahrens aufzuschieben, da dessen Ausgang maßgebliche Folgen für den Asylantrag haben kann. Jedenfalls muss im Allgemeinen eine endgültige Entscheidung über einen Asylantrag vorliegen, bevor ein Ausweisungsbefehl vollstreckt wird.

33. Die *Vertraulichkeit* des Asylantrags sollte zu jeder Zeit beachtet werden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsland aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt sein, doch selbst in diesen Fällen sollte die Existenz des Asylantrags der Geheimhaltung unterliegen.

34. Die *Beweislast* im Hinblick auf den Ausschluss liegt bei dem Staat (oder UNHCR), und im Zweifelsfall sollte wie in allen Asylverfahren zugunsten des/der Antragstellers/in entschieden werden. Wurde die Person jedoch von einem internationalen Strafgericht verurteilt oder ist davon auszugehen, dass sie, wie in Absatz 19 der vorliegenden Richtlinien angeführt, persönliche Handlungen zu verantworten hat, die den Ausschluss nach sich ziehen, liegt die Beweislast bei dem/der Betroffenen und es liegt an ihm/ihr, die vermutete Anwendbarkeit des Ausschlusses zu widerlegen.

35. Der für die Anwendung von Art. 1 F erforderliche *Beweisstandard* verlangt klare und glaubwürdige Beweise. Ein/e Antragsteller/in muss nicht unbedingt wegen der Straftat verurteilt worden sein, es ist auch nicht der im Strafrecht nötige Beweisstandard anzulegen. Es können zum Beispiel Geständnisse und Zeugenaussagen genügen, wenn diese vertrauenswürdig sind. Mangelnde Bereitschaft des/der Antragstellers/in zur Zusammenarbeit ist an sich noch kein Schuldbeweis für die zum Ausschluss führende Handlung, wenn keine eindeutigen und überzeugenden Beweise vorliegen. Es kann jedoch irrelevant sein, den Ausschluss zu prüfen, wenn durch fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit die wesentlichen Fakten eines Asylantrags nicht ermittelt werden können.

36. Ein Ausschluss sollte nicht auf der Grundlage *sensiblen Beweismaterials* beschlossen werden, das nicht offen gelegt und von der betroffenen Person daher auch nicht widerlegt werden kann. In Ausnahmefällen können anonyme Informationen (wenn deren Quelle nicht preisgegeben wird) herangezogen werden, jedoch nur dann, wenn dies zum Schutz von Zeugen unbedingt notwendig ist und die Möglichkeit des/der Asylsuchenden, den Inhalt solcher Angaben zu widerlegen, nicht wesentlich eingeschränkt wird. Vertrauliche Beweismittel oder Beweismittel, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft werden (deren Inhalt ebenfalls geheimgehalten wird), sollten nicht die Grundlage für einen Ausschluss sein. Stehen nationale Sicherheitsinteressen auf dem Spiel, können diese durch die Einführung von Verfahrensgarantien geschützt werden, die gleichzeitig das Recht des/der Asylsuchenden auf ein faires Verfahren wahren.

6) Vertragswerke zum Thema Terrorismus sind in Anhang D zum Hintergrundpapier aufgeführt.

### BVerfG: Eilantrag gegen Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses am 18. 9. 2005 ohne Erfolg\*

Die Anträge einer Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis 299 und Direktkandidatin für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf Eilrechtsschutz gegen die Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses bis zur Nachwahl im Wahlkreis 160 (Dresden I) hatten keinen Erfolg. Die 2. Kammer des Zweiten Senats wies die Anträge ab, da eine (bislang noch nicht erhobene) Verfassungsbeschwerde unzulässig wäre<sup>1</sup>. Angriffsgegenstand sind Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Nach dem Willen des Verfassungsgebers (Art. 41 I GG) und der Konzeption des Rechtsschutzes im Wahlverfahren (§ 49 WahlG) ist Rechtsschutz im vorliegenden Verfahren erst nach der Wahl zu erlangen. Auch wenn man den Antrag der Antragstellerin als vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde auslegt, wäre er unzulässig. Eine vorverlegte Wahlprüfung durch das BVerfG auf Antrag eines Wahlberechtigten sehen weder das Grundgesetz noch ein anderes Gesetz vor.

\* Pressemitteilung Nr. 85/2005 des BVerfG.

1) BVerfG, Beschl. v. 13. 9. 2005 – 2 BvQ 31/05.